

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studiengangspezifischer Anhang des Fachbereichs Neuere Philologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 26. Juni 2019 zur Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Neuere Philologien vom 09. Dezember 2015

Genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2019

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 26. Juni 2019 den folgenden studiengangspezifischen Anhang für den Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation beschlossen. Diesen studiengangspezifischen Anhang hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 23. Juli 2019 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Gegenstände und Ziele des Studiums, Studienvoraussetzungen,

Studienbeginn und Studienberatung	3
I.1 Geltungsbereich	3
I.2 Gegenstände und Ziele des Studiums; berufliche Tätigkeiten	3
I.2.1 Fachbeschreibung	3
I.2.2. Fachkompetenzen	3
I.2.3 Tätigkeitsfelder im Anschluss an das Studium	4
I.3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung	4
I.3.1 Studienvoraussetzungen	4
I.3.2 Sprachkenntnisse	5
I.3.3 Deutschkenntnisse.....	6
I.3.4 Studienbeginn.....	6
I.3.5 Studienfachberatung und Orientierungsveranstaltung	6
I.4 Auslandsaufenthalte	6

I.4.1 Auslandstudium.....	6
I.4.2 Auslandspraktikum.....	6
Teil II: Studien- und Prüfungsorganisation.....	6
II.1 Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte.....	6
II.1.1 Aufbau des Studiums	6
II.2.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)	7
II.3 Studiengangspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise.....	7
II.3.1 Lehr- und Lernformen	7
II.3.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise.....	8
Teil III: Masterprüfung.....	9
III.1 Zulassung zur Masterprüfung; Zulassung zur Masterarbeit	9
III.2 Abschlussmodul: Masterarbeit	9
III.3 Berechnung der Gesamtnote	9
Teil IV: In-Kraft-Treten.....	9
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	11
Anlage 3: Modulbeschreibungen	12
Anlage 4: Importmodule/-lehrveranstaltungen.....	19

Abkürzungsverzeichnis

CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer Systems
GeR	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
MA-O FB 10	Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs „Neuere Philologien“ vom 09. Dezember 2015
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014
L	Selbststudium Lektüre
P	Projekt
S	Seminar
W	Workshop
SWS	Semesterwochenstunden

Teil I: Gegenstände und Ziele des Studiums, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.1 Geltungsbereich

Dieser studiengangspezifische Anhang enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation. Er gilt in Verbindung mit der Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Neuere Philologien vom 09. Dezember 2015 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Ordnung FB 10 (MA-O FB 10), und der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014, in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO-GU) genannt.

I.2 Gegenstände und Ziele des Studiums; berufliche Tätigkeiten

I.2.1 Fachbeschreibung

Filmwissenschaft befasst sich mit Geschichte, Ästhetik/Analyse und Theorie des Films und der Audiovisuellen Medien (AV-Medien). Aufgrund der spezifischen Konstitution des Gegenstandes werden dabei immer auch technische, ökonomische und rechtliche Aspekte mit ins Feld der Untersuchung aufgenommen. Vor eine besondere Herausforderung stellt die Filmwissenschaft die tendenziell ephemere Natur ihrer Gegenstände, die komplexe Techniken und Praktiken der Archivierung und der Bereitstellung bzw. Zugänglichmachung erfordern. Zwischen filmwissenschaftlichen Zugängen zum Film einerseits und den Praktiken der Archivierung, des längerfristigen Erhalts, der Darstellung von Archivbeständen in kuratierten Programmen und in installativen und musealen Präsentationen filmischer Objekte andererseits eröffnet sich somit ein Feld der wissenschaftlichen Reflexion und der Entwicklung von Praxisformen, das neben einer filmwissenschaftlichen Kernkompetenz gegenstandsspezifische technische, ökonomische und juristische Kenntnisse erfordert. Für ein solches Qualifikationsprofil bildet der viersemestrige Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation seine Absolventinnen und Absolventen aus. Der Masterstudiengang wird vom Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft der Goethe-Universität in Kooperation mit dem DFF – Deutsches Filminstitut & Filmmuseum (Frankfurt am Main), in Zusammenarbeit mit dem Arsenal – Institut für Film- und Videokunst (Berlin) und der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung (Wiesbaden) sowie unter Einbezug von Lehrangeboten aus den Fachbereichen 01 Rechtswissenschaft, 02 Wirtschaftswissenschaften und 09 Sprach- und Kulturwissenschaften der Goethe-Universität durchgeführt.

I.2.2. Fachkompetenzen

Aufbauend auf vertiefte Kenntnisse von Filmgeschichte und Filmtheorie vermittelt der Studiengang grundlegende Kenntnisse der technischen, wissenssystematischen, administrativen, ökonomischen und rechtlichen Aspekte der Archivierung, Programmierung und Präsentation der gängigen Film- und AV-Medienformate. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Herausforderungen der Digitalisierung analoger Bestände, der Pflege digitaler Archivierungsmedien und der Veröffentlichung und Zirkulation von Digitalisaten. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben ferner Kenntnisse der Strukturen und Praktiken der Kino- und Filmkultur, der AV-Medienproduktion und -distribution und der Charakteristik von Märkten für AV-Medienprodukte. Sie machen sich vertraut mit Grundfragen im Bereich Copyright und Urheberrecht sowie namentlich auch mit der Problematik von Nutzungsrechten und Eigentumsrechten in der Praxis der Zirkulation von Film- und AV-Medienmaterialien. Sie erwerben schließlich theoretische und praktische Kompetenzen im Bereich des Kuratierens von Filmen, also der Programmierung und Präsentation von AV-Medienarchiv-Beständen im Kino, in Museen und auf Festivals, aber auch auf digitalen Plattformen. Die Auseinandersetzung mit dem Gegenstand Film wird dabei in den größeren Rahmen

einer ästhetisch-theoretischen Reflexion der Rolle der Kuratorin bzw. des Kurators und der kulturellen Praxis der Ausstellung eingebettet.

I.2.3 Tätigkeitsfelder im Anschluss an das Studium

Der Studienabschluss qualifiziert für die Übernahme von Positionen in den Bereichen Kulturmanagement, öffentliche und private Film- und Medienarchive, Unternehmen der Film- und AV-Wirtschaft wie Produktions- und Distributionsfirmen sowie Internet-Provider, Fernsehen (Redaktion, Programmierung, Medienarchivierung), Journalismus/Filmkritik, Internetredaktion und Plattformgestaltung, Museumsarbeit mit Schwerpunkt Film und AV-Medien sowie für kuratorische Tätigkeiten im Bereich Filmkultur (Kino- und Festivalprogrammierung, kuratorische Arbeit in Museen, Ausstellungshäusern und anderen Einrichtungen für bildende Kunst). Ferner besteht die Möglichkeit einer Weiterqualifikation im Rahmen eines Promotionsstudiums.

I.3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.3.1 Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
 - a. den Bachelorstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft im Hauptfach der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - b. einen Bachelorstudiengang in Filmwissenschaft, Medienwissenschaft oder Theaterwissenschaft mit nachgewiesenem filmwissenschaftlichen Schwerpunkt an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - c. einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung (beispielsweise Philosophie, Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft oder einer anderen neueren Philologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder qualitativ orientierten Sozialwissenschaften) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und mit nachgewiesenem filmwissenschaftlichen Schwerpunkt besitzt oder
 - d. einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und mit nachgewiesenem filmwissenschaftlichen Schwerpunkt besitzt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 b), c) und d) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem unter a) genannten Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 30 CP erteilt werden. Diese zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Zulassungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Auflagenerfüllung erbracht sein muss. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber wird empfohlen, vor Aufnahme des Masterstudiums ein einschlägiges, mindestens vierwöchiges Praktikum im Film- und Medienbereich zu absolvieren. Ein Praktikumsnachweis, der Auskunft über Zeitpunkt und zeitlichen Umfang sowie Tätigkeiten des Praktikums gibt, sollte den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Sofern für den Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation eine Zulassungsbeschränkung besteht, kann das Praktikum im Rahmen eines Auswahlverfahrens berücksichtigt werden. Die Regelungen der einschlägigen Hochschulauswahlsatzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der aktuell gültigen Fassung sind zu beachten. Anerkannte Formen des Praktikums sind insbesondere:

- eine Hospitanz bzw. Assistenz bei einer Film-, Fernseh-, oder Videoproduktion mit entsprechenden Einblicken in verschiedene Produktionsbereiche, z.B. Herstellungsleitung, Ausstattung, Kamera, Schnitt oder in die Arbeit eines Radio- oder Fernsehsenders oder anderer Institutionen, die mit Medien und ihrer Geschichte befasst sind (etwa Verlagswesen, Presse, Gestaltung, Ausstellungswesen, Filmarchive, Online-Archive);
- Hospitanzen im Verleih oder im Programmkino; Praktika in Institutionen der Kulturverwaltung, -vermittlung oder -förderung (Festivals, etc.).

Anerkannt werden auch einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten sowie einschlägige Praktika, die vor dem Bachelorstudium oder als Bestandteil eines Bachelorstudiums absolviert worden sind. Über Zweifelsfälle entscheidet der Zulassungsausschuss.

4) Über die Zulassung zum Masterstudiengang und ggf. die vorläufige Zulassung nach Abs. 2 entscheidet der Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss wird gemäß § 8 Abs. 8 Satz 2 MA-O FB 10 durch den Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Neuere Philologien eingesetzt. Er besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren, einer im Masterstudiengang lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten.

I.3.2 Sprachkenntnisse

(1) Vorausgesetzt wird der Nachweis von Englischkenntnissen, die mindestens dem Niveau B 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) entsprechen. Dringend empfohlen werden Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache. Besonders wünschenswert sind Kenntnisse der französischen und/oder der italienischen Sprache. Der Nachweis der Englischkenntnisse muss zur Bewerbung vorliegen.

(2) Die Englischkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- Abiturzeugnis oder entsprechende Schulzeugnisse, die Unterricht in der Fremdsprache im Umfang von mindestens fünf Jahren nachweisen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf; oder
- eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Land, in dem Englisch Amtssprache ist, oder
- ein Zertifikat über erfolgreich absolvierte Englischkurse von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, deren Zielniveau den oben angegebenen Voraussetzungen entspricht, oder
- Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen oder Zertifikate, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitätssprachkursen, in VHS-Kursen oder im Selbststudium erworben wurden und die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachweisen, wobei das vorausgesetzte Sprachniveau B 2 explizit erwähnt sein muss; oder
- einen standardisierten Test, aus dem das Niveau B 2 klar ersichtlich ist und der zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf; anerkannt werden folgende Sprachnachweise
 - a. TOEFL (Internet based mind. 85 Punkte);
 - b. IELTS (mindestens 6,5 in jedem Teil);
 - c. Cambridge First, Advanced oder Proficiency (mindestens 160 Punkte in jedem Teil);

oder

- einen anderen vom Zulassungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

I.3.3 Deutschkenntnisse

Für das Studium sind gute Deutschkenntnisse erforderlich. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen zur Bewerbung einen Sprachnachweis, entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 vorlegen.

I.3.4 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

I.3.5 Studienfachberatung und Orientierungsveranstaltung

Es wird empfohlen, zu Beginn des Studiums die Studienfachberatung am Institut aufzusuchen. Die Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung ist obligatorisch. Ebenfalls obligatorisch ist die Teilnahme an der spezifischen Orientierungsveranstaltung zum Praxismodul, die im Verlauf des ersten Studienjahres stattfindet.

I.4 Auslandsaufenthalte

I.4.1 Auslandstudium

Es wird empfohlen, Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken zu nutzen. Hierzu zählen auch die Teilnahme an Sprachkursen, an Austauschprogrammen oder sonstige Aufenthalte. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 29 MA-O FB 10 individuell anerkannt. Es wird empfohlen, vor Aufnahme des Auslandsstudiums ein Learning Agreement abzuschließen, um sicherzustellen, dass die im Ausland erbrachten Leistungen anerkannt werden.

I.4.2 Auslandspraktikum

Ein Auslandspraktikum kann ebenso wie ein Praktikum im Inland im „Praxismodul“ angerechnet werden.

Teil II: Studien- und Prüfungsorganisation

II.1 Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation besteht aus einer Pflichtphase mit einem Basis- und drei Vertiefungsmodulen (1.-2. Semester) und einer Profilierungsphase, bestehend aus dem Praxismodul und einem Abschlussmodul (3.-4. Semester). Das Basismodul dient dem Ausbau der filmwissenschaftlichen Kernkompetenz, während die Vertiefungsmodule filmwissenschaftliche Kompetenzen mit Zusatzqualifikationen in den Bereichen Archivwesen, Museumswesen, Immaterialgüterrecht, Filmwirtschaft/Marketing und Praktiken und Institutionen der Kino- und Filmkultur verknüpfen. In der Profilierungsphase realisieren die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen des Praxissemesters und in Abstimmung mit der Praktikumsbetreuung durch die Partnerinstitutionen sowie eines Lehrenden individuelle Projekte oder portfoliofähige kooperative Projektbeiträge. Das Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Die Profilierungsphase dient dabei wahlweise der Qualifikation für bestimmte Berufsfelder oder der Vertiefung im Hinblick auf ein Promotionsstudium.

Der Studiengang baut auf das Bachelor-Hauptfach Theater-, Film- und Medienwissenschaft am Institut für TFM auf und kann konsekutiv studiert werden. Er bietet sich aber auch als Aufbaustudium für Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus thematisch nahen Studiengängen an (vgl. I.3.1, Abschnitt 1c).

(2) Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Theater-, Film- und Medienwissenschaft (online) informiert darüber, welche Lehrveranstaltungen innerhalb der Module zu belegen sind. Einzelne Lehrveranstaltungen können aufgrund ihres Themas für mehrere Arbeitsgebiete des Fachs einschlägig sein und daher auch mehreren Modulen zugeordnet sein. Die in diesen Lehrveranstaltungen erworbenen Kreditpunkte dürfen nur für jeweils ein Modul angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die nicht ausdrücklich im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Theater-, Film- und Medienwissenschaft aufgeführt werden, können nur nach Absprache mit den jeweiligen Modulbeauftragten besucht und angerechnet werden.

(3) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 MA-O FB 10 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkte (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kredit- punkte (CP)
Pflichtphase		60
Basismodul: Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films und der AV-Medien	PF	15
Vertiefungsmodul 1: Archivpraxis und Archivpolitik	PF	15
Vertiefungsmodul 2: Filmwirtschaft und Medienrecht	PF	15
Vertiefungsmodul 3: Museumswesen und Institutionen der Filmkultur	PF	15
Profilierungsphase		30
Praxismodul	WP	30
Abschlussphase		30
Abschlussmodul: Masterarbeit	PF	30
Summe		120

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache sind Deutsch und ggf. Englisch. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

II.2.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Der Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle gemäß Ziffer II.1.1 Abs. 3 vorgesehenen Module erfolgreich erbracht und insgesamt 120 CP erreicht wurden.

II.3 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.3.1 Lehr- und Lernformen

Zusätzlich zu den in § 14 MA-O FB 10 genannten Lehr- und Lernformen werden im Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation verwendet:

Selbststudium Lektüre (L): Im Rahmen des Selbststudiums (Vertiefungsmodul 1, Praxismodul) vertiefen die Studierenden in Absprache mit Dozentinnen oder Dozenten die in den Modulen erworbenen Kenntnisse. Das Selbststudium besteht üblicherweise aus der Lektüre und Bearbeitung von einschlägigen Texten, die den

Referenzlisten für die jeweiligen Module entnommen werden können. Die oder der Modulverantwortliche legt zu Semesterbeginn fest, ob das Selbststudium auch die Form der Mitarbeit in einer Studiengruppe haben kann. In der Studiengruppe bearbeiten fortgeschrittene Masterstudierende gemeinsam mit Doktorandinnen und Doktoranden sowie mit Nachwuchsforscherinnen und -forschern interdisziplinär angelegte Themen im Format der „forschenden Lehre“. Das Selbststudium wird mit einem Bericht im Umfang von drei bis fünf Seiten dokumentiert.

Praxismodul: Das Modul umfasst die Konzeption, Entwicklung und Realisierung eines Projekts oder kooperativen Teilprojekts im Rahmen eines 15-wöchigen Praktikums (in Vollzeit) unter Betreuung der Partnerinstitutionen und eines Lehrenden. Das Praktikum kann auch in Teilzeit durchgeführt werden. Insgesamt müssen 600 Arbeitsstunden abgeleistet werden. Das Projekt und seine Realisierung werden in einem 5-10 seitigen Bericht (1.800 Zeichen/Seite) dokumentiert. Zu weiteren Bestimmungen siehe die Modulbeschreibung. Für die Anerkennung des Projekts ist ein Nachweis der Partnerinstitution vorzulegen, an der das Projekt durchgeführt wurde.

II.3.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Hausarbeit (Prüfungsform): Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine Hausarbeit ist eine thematisch zusammenhängende Analyse einer selbst gewählten wissenschaftlichen Fragestellung. Dabei legt die Verfasserin oder der Verfasser neben eigenen Überlegungen zum Gegenstand auch dar, dass sie oder er sich mit der relevanten Forschungsliteratur zum Thema auseinandergesetzt hat. Die verwendete Forschungsliteratur ist in der Arbeit nachzuweisen. Hausarbeiten haben einen Umfang von 15-20 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite), die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen in Vollzeit (5 CP).

Dokumentierte Auseinandersetzung (Prüfungsform): Dokumentierte Auseinandersetzungen beinhalten eine auf einer These basierende, in ihrer Struktur aber offene Auseinandersetzung mit dem Selbststudium Lektüre. Sie haben einen Umfang von ca. 5 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite), die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen in Vollzeit (5 CP).

Essay (Leistungsnachweis): Der Essay dient der kritischen Reflexion einer selbstgestellten Fragestellung. Essays haben einen Umfang von 5-7 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite).

Praktische Übung (Leistungsnachweis): Praktische Übungen sind selbstständige konzeptionelle oder angewandte Projektarbeiten im Seminarkontext (z.B. kuratorische Übung im Programm- oder Ausstellungsbereich, Videoessay, juristische Fallbeispiele, Filmkritiken, Datenbankeinträge und Onlineauftritte, Erschließung von Film- und Non-Film-Archivalien).

Projektpräsentation (Leistungsnachweis): Die im Praktikum geleisteten Tätigkeiten werden im Rahmen der Orientierungsveranstaltung zum Praxismodul für den nachfolgenden Jahrgang in einer 10-minütigen Projektpräsentation dargelegt.

Praktikumsbericht (Prüfungsform): Der schriftliche Praktikumsbericht beinhaltet eine Auseinandersetzung mit den im Praktikum geleisteten Tätigkeiten. Er hat einen Umfang von 7-10 Standardseiten; die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen in Vollzeit (5 CP).

Referate in Kurz- oder Langform evtl. mit schriftlicher Ausarbeitung (Leistungsnachweis): Referate sind mündliche Leistungen, mit denen die Studierenden darlegen, dass sie in der Lage sind, selbstständig mit filmischem Material und theoretischen Texten umzugehen, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen und sich eigenverantwortlich Wissen zu erschließen und zu vermitteln. Referate haben eine Dauer von 10-30 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 3-5 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite).

Teil III: Masterprüfung

III.1 Zulassung zur Masterprüfung; Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Für die Zulassung zur Masterprüfung sind die in § 22 MA-O FB 10 genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Zulassung zum Abschlussmodul: Masterarbeit kann beantragen, wer die Module der Pflichtphase (Basismodul, Vertiefungsmodule 1-3) erfolgreich abgeschlossen hat.

III.2 Abschlussmodul: Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (20 CP) ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs und bildet zusammen mit einer 30-minütigen mündlichen Abschlussprüfung und einem Begleitkolloquium das Abschlussmodul. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Wochen selbständig angefertigt. Sie hat einen Umfang von ca. 70 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite). Das Thema wird von den Studierenden in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer selbst gewählt.
- (2) Sofern die Masterarbeit bestanden wurde, ist sie im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 32 MA-O FB 10 entsprechend.

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Modulnote des Abschlussmoduls (3/4 Masterarbeit, 1/4 mündliche Prüfung) sowie aus den Modulnoten der Vertiefungsmodule 1 und 3 sowie des Praxismoduls. Aus diesen vier Noten wird ein arithmetisches Mittel berechnet, wobei das Abschlussmodul doppelt gewertet wird.

Teil IV: In-Kraft-Treten

- (1) Dieser studiengangspezifische Anhang tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation vor dem Inkrafttreten dieses studiengangspezifischen Anhangs aufgenommen haben, können die Masterprüfung noch bis zum 30.09.2023 nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium auch nach diesem studiengangspezifischen Anhang fortsetzen und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 der MA-O FB 10 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 22.08.2019

Prof. Dr. Britta Viebrock

Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Der in der Folge aufgeführte Studienverlaufsplan ist als Vorschlag zu verstehen. Bei der individuellen Planung des Studiums berät die Studienfachberatung.

Semester	Modul	Veranstaltung	SWS	CP
1. Semester	Basismodul: Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films und der AV-Medien	S: Geschichte des Films und der AV-Medien	2	5
		S: Ästhetik und Analyse des Films und der AV-Medien	2	5
		S: Theorie des Films und der AV-Medien	2	5
	Vertiefungsmodul 1: Archivpraxis und Archivpolitik	S: Archivpolitik/Archivpraxis	2	5
	Vertiefungsmodul 2: Filmwirtschaft und Medienrecht	S: Hollywood verstehen: Ästhetik und Politik	2	5
Vertiefungsmodul 3: Museumswesen und Institutionen der Filmkultur	S: Geschichte und Praktiken des Museums- und Ausstellungswesens	2	5	
			12	30
2. Semester	Vertiefungsmodul 1: Archivpraxis und Archivpolitik	S: Archivpolitik/Archivpraxis	2	5
		Modulprüfung (Selbststudium + dokumentierte Auseinandersetzung)		5
	Vertiefungsmodul 2: Filmwirtschaft und Medienrecht	S: Grundlagen des Urheberrechts	2	5
		S: Einführung Marketing	2	5
Vertiefungsmodul 3: Museumswesen und Institutionen der Filmkultur	S: Institutionen der Filmkultur Modulprüfung	2	5 5	
			8	30
3. Semester	Praxismodul	P: projektorientiertes Praktikum (+ Praktikumsbericht)		20+5
		Modulprüfung (Selbststudium + dokumentierte Auseinandersetzung)		5
		kumulative Modulprüfung		
			2	30
4. Semester	Abschlussmodul	Kolloquium	2	5
		Masterarbeit		20
		mündliche Prüfung		5
			2	30
Summe			20 SWS	120 CP

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Module der Pflichtphase

B	Basismodul: Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films und der AV-Medien	Pflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h				6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 360 h				
Inhalte								
Das Modul behandelt Kino, Film und die AV-Medien in historischer, ästhetischer und theoretischer Perspektive. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem Länder- und Kulturgrenzen überschreitenden Charakter der untersuchten Phänomene gewidmet. Das Modul setzt sich zusammen aus drei Lehrveranstaltungen, die jeweils Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films und der AV-Medien zum Gegenstand haben.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Vermittelt werden Kompetenzen der Bestimmung, Beurteilung und Bearbeitung von Filmen und AV-Medien-Artefakten, die für die Arbeit in den Feldern AV-Medienarchive, Museumspraxis, Festivalarbeit, Journalismus und Filmvermittlung grundlegend sind. Diese Kompetenzen speisen sich insbesondere aus Kenntnissen der Filmgeschichte und der Geschichte der Medientechniken und Mediendispositive, der Filmästhetik und der AV-Medienästhetik sowie aus Grundlagenkenntnissen der maßgeblichen Medientheorien und ästhetischen Theorien des Films. Zu den Kompetenzen, die im Rahmen des Moduls zu erlangen sind, zählt überdies die Entwicklung des medientheoretischen und ästhetischen Reflexionsvermögens.								
Teilnahmevoraussetzungen								
keine								
Hinweise / Empfohlene Voraussetzungen								
Alternativ kann in einem der Modulteile eine Lehrveranstaltung im Bereich Theater oder Medien belegt werden.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)					MA Filmkultur / Fachbereich Neuere Philologien			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					./.			
Häufigkeit des Angebots					Das Modul wird im Wintersemester angeboten.			
Dauer des Moduls					Ein Semester			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise					aktive und regelmäßige Teilnahme in allen drei Seminaren			
Leistungsnachweise					unbenoteter Essay im Umfang von 5-7 Seiten (1.800 Zeichen/Seite) oder praktische Übung oder Referat in allen Lehrveranstaltungen.			
Lehr- / Lernformen					Seminar			
Unterrichts- / Prüfungssprache					Deutsch; ggf. Englisch			
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Form / Dauer / ggf. Inhalt			
					keine			
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	Geschichte des Films und der AV-Medien	S	2	5	X			
	Ästhetik und Analyse des Films und der AV-Medien	S	2	5	X			
	Theorie des Films und der AV-Medien	S	2	5	X			
	Modulprüfung							
	Summe		6	15				

VI	Vertiefungsmodul: Archivpraxis und Archivpolitik	Pflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h				4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h		Selbststudium 390 h			
Inhalte								
Das Modul hat die technischen, materialen, wissenssystematischen und organisatorischen Aspekte der Archivierung, des Erhalts und der Bereitstellung von Filmen und AV-Medienformaten zum Gegenstand. Es besteht aus zwei Lehrveranstaltungen und einer größeren Komponente des Selbststudiums Lektüre. Das Selbststudium besteht aus der Lektüre und Bearbeitung von einschlägigen Texten. Die Auswahl der Texte kann sich an der Referenzliste für dieses Modul orientieren.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Die Studierenden erwerben Kompetenzen im konkreten Umgang mit AV-Medienarchivalien, die auf einer Kenntnis von Grundlagen der Materialkunde, Techniken der Restaurierung und Erhaltung, von Kriterien der Selektion von zur Archivierung bestimmten Materialien, von Kriterien der Bereitstellung bzw. der Regelung des Zugangs zu Archivmaterialien sowie von Prozessen der Digitalisierung und der digitalen Präsentation beruhen.								
Teilnahmevoraussetzungen								
keine								
Hinweise / Empfohlene Voraussetzungen								
Lehrveranstaltung 1 und 2 werden in Zusammenarbeit mit dem DFF – Deutsches Filminstitut & Filmmuseum (Frankfurt am Main) und/oder anderen externen Partnern angeboten.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			MA Filmkultur / Fachbereich Neuere Philologien					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.					
Häufigkeit des Angebots			Das Modul wird im Winter- und Sommersemester angeboten.					
Dauer des Moduls			ein bis zwei Semester					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren					
Leistungsnachweise			Unbenoteter Essay im Umfang von 5-7 Seiten (1.800 Zeichen/Seite) oder praktische Übung in Veranstaltung 2.					
Lehr- / Lernformen			Seminar, Selbststudium Lektüre					
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch; ggf. Englisch					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Dokumentierte Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Selbststudium Lektüre im Umfang von fünf Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite); die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen in Vollzeit (5 CP).					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	1 Archivpraxis	S	2	5		X		
	2 Archivpolitik	S	2	5		X		
	3 Selbststudium Lektüre			5		X		
	Modulprüfung					X		
	Summe		4	15				

V2	Vertiefungsmodul: Filmwirtschaft und Medienrecht	Pflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h				6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 360 h				
Inhalte								
	Das Modul behandelt die Strukturen und Praktiken der Kino-, Film- und Medienindustrien, die Grundlagen des Marketings und die Grundlagen von Urheber- und Immaterialgüterrecht.							
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
	Die Studierenden erwerben Kenntnisse der Bedingungen, Strukturen und Praktiken der Herstellung und Vermarktung von Filmen und AV-Medienprogrammen, Kenntnisse der grundlegenden Techniken und Begrifflichkeiten des Marketing, Kenntnisse der Problemlagen in den Bereichen Urheberrecht, Copyright sowie Eigentums- und Nutzungsrechte von Filmen und AV-Medienprogrammen.							
Teilnahmevoraussetzungen								
	keine							
Hinweise / Empfohlene Voraussetzungen								
	Die Lehrveranstaltung 2 wird auf der Grundlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung vom Fachbereich 01 Rechtswissenschaft angeboten. Die Lehrveranstaltung 3 wird auf der Grundlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung vom Fachbereich 02 Wirtschaftswissenschaften angeboten.							
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			MA TFM/Fachbereich Neuere Philologien					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.					
Häufigkeit des Angebots			Das Modul wird im Winter- und Sommersemester angeboten.					
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren					
Leistungsnachweise			unbenoteter Essay im Umfang von 5-7 Seiten (1.800 Zeichen/Seite) oder praktische Übung in Veranstaltung 1.					
Lehr- / Lernformen			Seminar, Vorlesung					
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch; ggf. Englisch					
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
			keine					
		LV-Form	SWS	CP	1	2	3	4
	1 Hollywood verstehen: Ästhetik und Politik	S	2	5	X			
	2 Grundlagen des Urheberrechts	S/V	2	5	X			
	3 Einführung Marketing	S/V	2	5	X			
	Modulprüfung				X			
	Summe		6	15				

V3	Vertiefungsmodul: Museumswesen und Institutionen der Filmkultur	Pflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h				4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 390 h				
Inhalte								
Das Modul behandelt die Rolle von Museen und Ausstellungen im gesellschaftlichen Kontext von Geschichte und Gegenwart sowie Geschichte und Funktionslogik der wichtigsten Institutionen der Kino- und Filmkultur. Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen (jeweils 5 CP).								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden gelernt, kompetent und kritisch mit der politischen und gesellschaftlichen Rolle des Museums- und Ausstellungswesens sowie den Institutionen der Filmkultur umzugehen.								
Teilnahmevoraussetzungen								
keine								
Hinweise / Empfohlene Voraussetzungen								
Die Lehrveranstaltung 1 wird aus dem Master Curatorial Studies des Instituts für Kunstgeschichtliche (Fachbereich 09 Kultur- und Sprachwissenschaft) importiert.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)					MA Filmkultur / Fachbereich Neuere Philologien			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					./.			
Häufigkeit des Angebots					Das Modul wird im Winter- und Sommersemester angeboten; Lehrveranstaltung 1 wird in der Regel nur im Wintersemester angeboten.			
Dauer des Moduls					Ein oder zwei Semester			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise					aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren			
Leistungsnachweise					keine			
Lehr- / Lernformen					Seminar			
Unterrichts- / Prüfungssprache					Deutsch; ggf. Englisch			
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Form / Dauer / ggf. Inhalt			
					Hausarbeit im Umfang von 15-20 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite) im Zusammenhang mit Veranstaltung 1 oder 2; die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen in Vollzeit (5 CP).			
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	1 Geschichte und Praktiken des Museums- und Ausstellungswesens	S	2	5	X			
	2 Institutionen der Filmkultur	S	2	5	X			
	Modulprüfung			5	X			
	Summe		4	15				

Modul der Profilierungsphase

P	Praxismodul	Pflichtmodul	30 CP (insg.) = 900 h		2 SWS
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium m 870 h	
Inhalte					
Gegenstand des Moduls ist die Konzeption, Entwicklung und Realisierung eines archivarischen oder kuratorischen Projekts oder Teilprojekts im Bereich Filmarchivierung, Programmierung und Präsentation. Das Modul besteht aus einem mindestens dreimonatigen projektorientierten Praktikum, in der unter Betreuung der Partnerinstitution und einer Lehrkraft die Grundlagen des Projektes oder Teilprojekts entwickelt werden, sowie in der angeleiteten selbstständigen Umsetzung und einem abschließenden Praktikumsbericht. Ferner umfasst das Praxismodul eine projektbezogene oder kontextualisierende Komponente Selbststudium.					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
Das Praxismodul dient der Erweiterung der in den Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen historischen Kenntnisse und Kompetenzen des wissenschaftlichen und kuratorischen Umgangs mit Film und AV-Medienformaten. Das Modul schärft durch Einblicke in professionelle Prozesse der Archivierung, Programmierung und Präsentation von Filmen und AV-Medienformaten den Blick für Fragestellungen und Probleme der gegenwärtigen Archiv- und Ausstellungspraxis, der filmwirtschaftlichen Institutionen, der Redaktionen, Festivals und Kinos oder anderen Orten der Filmvermittlung. Ferner stärkt das Modul die Kompetenz für eine differenzierte Behandlung historischer und historiographischer Fragestellungen. Das Praxisprojekt dient überdies der Qualifikation im Hinblick auf eine zukünftige archivarische, kuratorische oder kulturvermittelnde Berufspraxis bzw. der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation.					
Teilnahmevoraussetzungen					
Voraussetzung für die Aufnahme des Praktikums ist der erfolgreiche Abschluss von: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2 der 3 Lehrveranstaltungen im Basismodul, - Vertiefungsmodul V1 Archivpraxis und Archivpolitik, - mindestens 2 der 3 Lehrveranstaltungen im Vertiefungsmodul V2 Filmwirtschaft / Medienrecht, - mindestens 1 der beiden LV sowie der Modulprüfung im Vertiefungsmodul 3 Museumswesen und Institutionen der Filmkultur. 					
Hinweise / Empfohlene Voraussetzungen					
./.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			MA Filmkultur / Fachbereich Neuere Philologien		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Häufigkeit des Angebots			Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Dauer des Moduls			Ein Semester		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige und aktive Teilnahme im Seminar; Bescheinigung der Partnerinstitution, an der das Projekt bearbeitet wurde.		
Leistungsnachweise			Projektpräsentation		
Lehr- / Lernformen			Praxisprojekt, Selbststudium Lektüre		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch; ggf. Englisch		

Modulprüfung Kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Form / Dauer / ggf. Inhalt Praktikumsbericht im Umfang von 7-10 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite) (5 CP) und dokumentierte Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Selbststudium Lektüre im Umfang von ca. fünf Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite); die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 4 Wochen in Vollzeit (5 CP).				
Bildung der Modulnote bei kumulativen Prüfungen:				Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein und fließen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.				
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	1 projektorientiertes Praktikum + Praktikumsbericht	P		20 + 5			X	
	2 Dokumentierte Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Selbststudium Lektüre			5			X	
	kumulative Modulprüfung						X	
	Summe			30				

	Abschlussmodul: Masterarbeit	Pflichtmodul	30 CP (insg.) = 900 h		2 SWS			
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 870 h				
Inhalte								
	Das Modul setzt sich zusammen aus einer Qualifikationsarbeit (Masterarbeit) im Umfang von etwa 70 Standardseiten (ca. 1.800 Zeichen/Seite), einem begleitenden Kolloquium und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Masterarbeit wird zu einem selbst gewählten Thema in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Zeitraum von 15 Wochen erstellt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas.							
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden nachgewiesen, dass die in der Pflichtphase und im Praxismodul erworbenen Qualifikationen im Rahmen einer selbstständigen Qualifikationsarbeit und einer mündlichen Prüfung verfestigt haben.							
Teilnahmevoraussetzungen								
	Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die Module der Pflichtphase (Basismodul und Vertiefungsmodule 1-3) erfolgreich abgeschlossen hat.							
Hinweise / Empfohlene Voraussetzungen								
	./.							
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			MA Filmkultur / Fachbereich Neuere Philologien					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.					
Häufigkeit des Angebots			Das Modul wird jedes Semester angeboten.					
Dauer des Moduls			Ein Semester					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			Regelmäßige Teilnahme am Kolloquium					
Leistungsnachweise			./.					
Lehr- / Lernformen								
./.								
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch; ggf. Englisch					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Kumulative Modulprüfung bestehend aus:			Masterarbeit im Umfang von 70 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite); die Bearbeitungszeit beträgt fünfzehn Wochen (20 CP). 30-minütige mündliche Prüfung (5 CP).					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Prüfungen:			Die Note der Masterarbeit fließt zu 3/4, die Note der mündlichen Prüfung zu 1/4 in die Gesamtnote des Moduls ein. Aus diesen Noten wird ein arithmetisches Mittel errechnet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	Kolloquium	Kq	2	5				X
	Masterarbeit			20				X
	mündliche Prüfung			5				X
	Summe		2	30				

Anlage 4: Importmodule/-lehrveranstaltungen

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
Rechtswissenschaft (01)	Grundlagen des Urheberrechts	FB 01	SoSe /WiSe	5
Wirtschaftswissenschaften (FB2)	Einführung Marketing	FB 02	SoSe /WiSe	5
Master Curatorial Studies (FB 09)	Vertiefungsmodul 3.1: Geschichte und Praktiken des Museums- und Ausstellungswesens	FB 09	WiSe	5



Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.